

# Probleme der speziellen Pathopsychologie des Strafrechts.

Von

Prof. Dr. A. H. Hübner.

(Aus der Klinik für psych. u. Nervenkrankte in Bonn [Geb. Rat Westphal].)

(Eingegangen am 26. Januar 1925.)

## I.

Auf der Naturforscher-Versammlung in Nauheim haben *Löwenstein* und der Verf.<sup>1)</sup> zum ersten Male eingehender über „das pathologische Motiv als Tatbestandsmerkmal“ berichtet. Einige Monate später konnten wir dann in Bonn<sup>2)</sup> unter nochmaliger Zusammenfassung der allgemeinen Gesichtspunkte eine Reihe von Möglichkeiten beschreiben, bei denen es sich im Strafgesetzbuch nicht um die Frage der Zurechnungsfähigkeit handelte, sondern darum, ob der Täter den konkreten Erfolg seiner Tat beabsichtigt hatte.

In jener Sitzung des Psychiatrischen Vereins der Rheinprovinz sind neben zustimmenden Urteilen auch grundsätzliche Bedenken gegen unsere Ausführungen erhoben worden, vor allem dasjenige der Kompetenzüberschreitung. Es wurde auf jene bekannte Reichsmilitärgerichtsentscheidung<sup>3)</sup> hingewiesen, welche bezüglich der Zurechnungsfähigkeitsfrage besagt, daß sich die Aufgabe des Sachverständigen mit der Darstellung der krankhaften Symptome und deren Einwirkung auf das Handeln des Angeklagten erschöpfe. Schon die Frage, ob die freie Willensbestimmung ausgeschlossen sei, habe allein der Richter zu entscheiden. Wenn der ärztliche Gutachter sich jetzt auch noch an der Analyse des Tatbestandes beteiligen wolle, dann müsse er Ablehnung erfahren und die Sachverständigenarbeit im allgemeinen erschweren.

Seit unserer ersten Veröffentlichung sind fast 5 Jahre verflossen. Es ist deshalb berechtigt, die inzwischen gewonnenen Erfahrungen zu sichten und zu prüfen, wie weit die früher erhobenen Bedenken berechtigt waren. Das soll die Aufgabe der nachstehenden Ausführungen sein.

1. Wenn ich dabei mit der Frage der *Kompetenzüberschreitung* beginnen darf, so bereitet die nur selten Schwierigkeiten. Es kommt mehr auf

<sup>1)</sup> Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie 42.

<sup>2)</sup> Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psych.-gerichtl. Med. 1921.

<sup>3)</sup> M. R. G. III, 20. IX. 1907, Jahrbuch f. Strafr. 1909, S. 16.

die Art, wie man seine Ausführungen vorbringt, an, als darauf, daß man — *Beherrschung der juristischen Fragen vorausgesetzt* — sich auf dem Grenzgebiet zwischen Juristerei und Medizin weit vorwagt. Die Tatsache, daß gewisse Psychopathen in bestimmten Situationen anders denken und handeln, als der normale Durchschnittsmensch, ist nun einmal nicht aus der Welt zu schaffen. Wer anders aber als der Psychiater soll dem Richter die Besonderheiten eines solchen Falles klarmachen? Das ist um so mehr nötig, als unsere Literatur über manche Frage, die hierhergehört, wenig für den Juristen Brauchbares enthält.

Fast überall da, wo ich Gelegenheit hatte, pathopsychologische Ausführungen zur Tatbestandsfrage zu machen, wurden sie dankbar entgegengenommen. Ich habe sie aber meist so vorgetragen, daß der Richter die letzte Schlußfolgerung unschwer selbst ziehen konnte und auch zog<sup>1)</sup>.

Notwendig ist dabei selbstverständlich, daß der Arzt auch die erforderlichen Kenntnisse des Strafrechts, insbesondere seines allgemeinen Teils, besitzt. Sonst ist eine Verständigung nicht möglich.

Daß die Erörterung des Problems nötig ist, folgt schon allein aus der Tatsache, daß es Fälle gibt, in denen der Richter sich Gedankengänge, wie die von uns angeregten, selbst zu eigen machte, ohne einen Sachverständigen zu befragen. Ein solches Urteil gelangte zufällig, bei Gelegenheit einer Rentenbegutachtung eines Kriegsneurotikers, zu meiner Kenntnis.

Der Angestellte X. war bei einer Kleinbahn im Bahnhofsdiensst tätig. Er hatte während des Kriegs eine Neurose nach Verschüttung bekommen, die sich — wie von seiner vorgesetzten Behörde bescheinigt wurde — besonders durch Gedächtnis- und Merkfähigkeitsstörungen sowie durch aufgeregtes Wesen äußerte.

X. pflegte morgens zu einer bestimmten Stunde bei einer Wäscherin, die auch seine eigene Wäsche reinigte, Kaffee zu trinken. Eines Tages wollte er unmittelbar vor dem Dienst seine Wäsche mitnehmen, ergriff eines der bereit liegenden Päckchen und eilte zum Bahnhof. Dort entdeckte er, daß er statt seiner eignen Taschentücher eine Damenbluse fortgenommen hatte. Da ein Zug abzufertigen war, konnte er die Bluse nicht gleich zurückbringen. Er versteckte sie mangels eines verschließbaren Behältnisses im Dienstzimmer unter einem Elementenschrank. Während der Arbeit vergaß er die Angelegenheit.

Der Verlust der Bluse war einige Zeit nach seinem Fortgang bemerkt worden. Man folgte ihm und fand das Kleidungsstück unter dem Dienstschrank. Es wurde Anklage wegen Diebstahls erhoben unter Hinweis darauf, daß das Verstecken der Bluse und ihr Zurück behalten nach Abfertigung des Zuges verdächtig sei.

Das Gericht sprach den Angeklagten frei, weil nicht bewiesen sei, daß er die Absicht rechtswidriger Zueignung gehabt habe. Sein Handeln sei aus der Neurose zu erklären. Er habe es infolge seines aufgeregten Wesens unterlassen, zu prüfen, ob er das richtige Paket an sich genommen hatte. Seine Angabe, daß er nach Ab-

<sup>1)</sup> Nur einer der von mir begutachteten Fälle ist — aus formalen Gründen in Wiederaufnahmeverfahren — nicht im Sinne des Gutachters entschieden worden.

fertigung des Zuges das Vorkommnis vergessen hatte, sei glaubhaft, denn es stehe aktenmäßig (Personal- und Militärrentenakten) fest, daß er auch wichtige Dinge leicht vergesse.

X. war, das ist hinzuzufügen, unbestraft.

Der Fall gehört unzweifelhaft in unser Gebiet. Nicht das Problem der Schuld stand zur Diskussion, sondern lediglich die Frage: Hat X. gestohlen, d. h. hat er die Bluse „in der Absicht rechtswidriger Zueignung“ weggenommen (§ 242 StGB.)? Letzteres wurde verneint, weil er sich bei der „Wegnahme“ insofern in einem Irrtum befand, als er nicht wußte, daß er eine „fremde“ Sache genommen hatte, und es hatte ferner die Absicht rechtswidriger Zueignung gefehlt. Die Sache wurde bis zur Auffindung zurück behalten, weil der Wegnehmende anfangs durch unaufschieblichen Dienst, später durch seine Gedächtnisschwäche an der Rückgabe gehindert war.

Zufälligkeiten und Krankheitssymptome hatten hier eine Situation geschaffen, die äußerlich einem Diebstahl glich, wegen mangelnder subjektiver Tatbestandsmerkmale aber keiner war.

Daß auch bei anderen Delikten als dem Diebstahl gleichartige Erörterungen über den subjektiven Tatbestand häufig erforderlich waren, beweist die Rechtsprechung über die Notwehr, die Frage der Überlegung beim Mord u. a. m.

2. Von verschiedenen Seiten ist gegen die Lehre vom pathologischen Motiv eingewandt worden, sie stütze sich in der Hauptsache auf die subjektiven Angaben des Angeklagten. Letztere seien schwer oder gar nicht nachzuprüfen. Man sei allzusehr auf die Glaubwürdigkeit des Täters angewiesen. Alles das beeinträchtige den Wert dieser Theorie.

Gegen diese Bedenken hat die praktische Erfahrung folgendes vorzubringen:

Es gibt Fälle, in denen eine strafbare Handlung geleugnet wird, der Täter vielmehr angeblich eine andere Absicht verwirklichen wollte. Aus den Nebenumständen läßt sich aber beweisen, daß er sich doch strafbar gemacht hat. Folgendes Beispiel, das durch rechtskräftiges Urteil erledigt ist, wird deutlich machen, was gemeint ist:

Der Stadtsekretär Y. war Mitglied der Kirchenvertretung seiner Gemeinde. Als solches beteiligte er sich mit auffallendem Eifer an den Tellersammlungen zu wohltätigen Zwecken, bis der Verdacht entstand, daß er von den Sammeltellern regelmäßig Geld entwendete. Man beobachtete ihn, stellte das einwandfrei fest, holte ihm auch drei vorher gezeichnete Scheine aus der Tasche, so daß er schließlich den einen Fall gestand. Im übrigen behauptete er, sich an frühere Vorgänge nicht mehr erinnern zu können.

Einige Tage später gab er folgende Erklärung ab: Es sei möglich, daß er noch öfter Geld von den Tellern fortgenommen habe. Er habe dabei aber keine diebische Absicht gehabt. Es sei ihm einmal passiert, daß der an der Kirchentür herrschende Zug ihm mehrere Geldscheine vom Teller geblasen habe. Seitdem habe er die Zwangsvorstellung, daß das wieder geschehen könnte und deshalb habe er einen Teil

des Geldes an sich genommen. Er beschrieb das Angstgefühl an der Tür und die Erleichterung, die angeblich nach Wegnahme der Scheine eintrat, im großen und ganzen ebenso, wie andere Kranke mit Zwangsvorstellungen. Nur waren die Schilderungen wenig lebhaft. Außerdem behauptete der Angeklagte, er habe Erinnerungslosigkeit für die Zustände, obwohl sonst nichts Epileptisches oder Hysterisches an ihm nachzuweisen war. Über weitere Zwangsvorstellungen, Depressionen und ähnliches konnte nicht Positives ermittelt werden.

Dagegen ergaben die Feststellungen der Polizei, daß Y. sich zu den Tellersammlungen geradezu gedrängt und sie zeitweise an einem Vormittag in mehreren Kirchen vorgenommen hatte. Es war ferner beobachtet worden, daß Y., bevor er das Geld vom Teller nahm, abwartete, bis die Gläubigen sich entfernt hatten. Er vergewisserte sich auch stets, ob niemand in der Nähe war, wenn er das Geld fortnahm. Schließlich entwendete er stets die hochwertigen Scheine ohne Rücksicht darauf, ob sie oben oder unten lagen.

Von dem entnommenen Gelde hat er nie etwas auf den Teller zurückgelegt. Meist pflegte er den letzteren in der Sakristei abzustellen, wenn niemand anwesend war. Als ihm schließlich die Diebstähle vorgehalten wurden, bot er im ersten Schrecken Schadenersatz an.

Trotz Fehlens sonstiger Vorstrafen erhielt Y. einen Monat Gefängnis. Der Sachverständige hatte vor Gericht ausgeführt, daß für Zwangsvorstellungen nie Amnesie bestände und daß das Gesamtverhalten des Angeklagten gegen das Vorhandensein von Zwangsvorstellungen spreche, namentlich auch der Umstand, daß die Geldscheine entwendet wurden, wenn das Einsammeln beendet war, Y. also den zugigen Platz am Kircheneingang verlassen konnte und der Grund für das Auftreten der Zwangsvorstellungen somit fortgefallen war.

Daß der Fall zu dem hier zu besprechenden Thema gehört, steht außer Zweifel. Wenn Y. wirklich Zwangsvorstellungen der von ihm behaupteten Art gehabt und infolgedessen die der Gefahr des Fortfliegens am meisten ausgesetzten obersten Geldscheine provisorisch eingesteckt hätte, so hätte man nicht von Diebstahl sprechen können. Die Absicht der rechtswidrigen Zueignung hätte gefehlt. Hier lagen die Verhältnisse aber doch wesentlich anders, wie angesichts der polizeilichen Ermittlungen nicht noch einmal ausgeführt zu werden braucht.

Für unsere Zwecke ergibt sich, daß es wenigstens manchmal möglich ist, durch genaue Erhebungen über den Tatbestand die Richtigkeit der Angaben eines Angeschuldigten nachzuprüfen. In solchen Fällen ist man also nicht allein auf die Mitteilungen des Täters angewiesen, sondern kann dem Urteil auch Tatsachen zugrunde legen, die von Unbeteiligten beobachtet wurden.

Es zeigt sich aber gerade im Falle Y. noch etwas anderes. Der Täter hat Angaben über die psychischen Vorgänge gemacht, welche sich bei Begehung der Handlungen abgespielt haben sollten. Seine Berichte stimmen mit der allgemeinen klinischen Erfahrung nicht überein. Zwangsvorstellungskranke haben für ihr krankhaftes Denken keine Amnesie. Im Gegenteil beschäftigen sie sich mit den als abnorm empfundenen Affekten und Vorstellungen wider ihren Willen sehr lebhaft.

Die Angaben des Y. widersprechen also dem, was ich als *klinische Wahrscheinlichkeit* bezeichnen möchte.

Ich verstehe darunter folgendes: Wenn bei einem Kranken bestimmte Symptomengruppen einwandfrei festgestellt sind und dieser Patient schildert außerdem noch verschiedene psychische Symptome, die nicht leicht nachprüfbar sind, so spricht, wenn das Ganze ein abgerundetes Krankheitsbild im psychiatrischen Sinne ergibt, der Umstand, daß ein Teil der Erscheinungen sicher nachgewiesen ist, *mit Wahrscheinlichkeit* für die Echtheit der nicht nachgeprüften Symptome. *Sicherheit* ist damit nicht gewonnen, aber das Gutachten des Sachverständigen basiert nicht mehr allein auf unkontrollierten Angaben des Hauptbeteiligten. Das gibt ihm unzweifelhaft auch erhöhte Beweiskraft.

Wenn ich noch einmal auf das oben erwähnte Beispiel zurückgreifen darf, so wären die Angaben des Y. glaubwürdiger gewesen, wenn in der Vergangenheit melancholische Depressionen und Zwangsvorstellungen (wenn auch anderen Inhalts) nachgewiesen worden wären. Das Fehlen solcher Symptomenkomplexe und die Behauptung, für die Zwangsvorgänge habe längere Zeit Erinnerungslosigkeit bestanden, sprachen gegen die Echtheit der Schilderungen des Y.

Ich möchte nicht unterlassen, scharf zu betonen, daß nicht schon die *Übereinstimmung* der *Angaben* eines Angeklagten mit der klinischen Erfahrung solche klinische Wahrscheinlichkeit begründet. Eigene Untersuchungen<sup>1)</sup> haben ja gerade gezeigt, daß solche medizinischen Kenntnisse aus Gesprächen und Büchern leicht zu gewinnen sind. Wert zu legen ist auf einwandfreie, objektive *Beobachtungen*.

Wichtig sind im umgekehrten Sinne grobe Differenzen zwischen den Beschreibungen des Pat. und den klinischen Erfahrungen.

Daß das Gericht solchen Erwägungen, wenn sie den oben dargestellten Grundsätzen entsprechen, Bedeutung beimißt, habe ich auch in einem Verfahren wegen *versuchten Betrugs* gesehen.

Der — bisher unbestrafte — Rechtskonsulent Z. hatte im Juli 1920 für einen Landwirt verschiedene Rechtsangelegenheiten erledigt, darunter auch eine, in der er 529 M. Wertzuwachssteuer zu zahlen hatte. Der Auftraggeber hatte 800 M. Vorschuß entrichtet. In der Schlußabrechnung war die Verrechnung des Überschusses von 271 M. unterblieben. Der Auftraggeber erschien nach einigen Tagen im Bureau des Z. und fragte, ob die Steuer 800 M. betragen hätte. Z. bejahte dies im Drange der Geschäfte, ohne die Akten einzusehen. Es erfolgte Anklage wegen Betrugsversuchs. Der Angeklagte (ein vermögender Mann) erklärte, er habe sicher nichts verschweigen wollen, sei der Meinung gewesen, daß alles, was er gesagt habe, auch richtig gewesen sei. Er habe im Jahre 1917 einen Nervenchok mit Zittererscheinungen gehabt und sei deshalb 1917 und — nach erfolgtem Rückfall 1918 — vom Ref. nach *Kaufmann* behandelt worden. (Damals auch Kopfschmerzen, Schwindel, Gedächtnisschwäche.) Februar 1920 wurde er überfallen und am Kopf

<sup>1)</sup> Dtsch. Zeitschr. f. Nervenheilk. 60, 112 u. Dtsch. med. Wochenschr. 1919, Nr. 4.

schwer mißhandelt (doppelter Kieferbruch). März, April, Mai 1920 erhöhte berufliche Inanspruchnahme. Juni, Juli sehr vergeßlich, verwechselte vieles. Soll zur Erholung fort, tat das aber nicht (Facharzt). Muß schließlich seine Tätigkeit im September 1920 auf Monate aussetzen. In der fraglichen Zeit gereizt, unzuverlässig in seinen Angaben (Zeuge). Das Gericht sprach frei, weil die Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, fehlte. Z. habe auch nicht den Vorsatz gehabt, einen Irrtum zu erregen.

Bei Z. waren vor der Tat jahrelang bestehende neurotische Beschwerden, außerdem kurze Zeit vor dem als Betrugsvorwurf angesehenen Vorgang eine schwere Schädelverletzung mit Commotion nachgewiesen. Seine Angaben, daß er zu jener Zeit gereizt und vergeßlich gewesen sei, hatten dadurch eine gewisse Stütze bekommen. Wichtig war ferner, daß zwei Zeugen bekunden konnten, daß Z. im Betrieb damals leicht die Geduld verlor, gereizt wurde und verschiedene Sachen verwechselte. So konnte es bei dem unbestraften Manne glaubhaft erscheinen, daß er nicht in betrügerischer Absicht handelte, als er seinem Klienten die umrichtigen Angaben machte, sondern daß er aus Ungeduld und Vergeßlichkeit etwas Falsches sagte, ohne daß ihm letzteres zum Bewußtsein kam.

Zum Tatbestand des Betruges (§ 263) gehört 1. die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, 2. die Vermögensschädigung des anderen und 3. die Irrtumserregung. Von diesen Merkmalen ist das zweite und dritte ein objektives, das erste ein subjektives. Im Falle Z. hat das Gericht das Fehlen der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, angenommen, weil der Angeklagte ein reizbarer und vergeßlicher Traumatischer war. Die Zurechnungsfrage ist nicht erörtert worden.

Es gibt noch andere Fälle, bei denen man analoge Überlegungen anwenden kann. Folgendes Beispiel, das ich nicht selbst begutachtet habe, sondern nur aus den Akten kenne, zum Beweise:

Vor einigen Jahren ging durch die Zeitungen der Bericht über ein hysterisches Mädchen, die mit einer abnorm-lebhaften Phantasie begabt, sich in ein Liebesverhältnis mit einem nicht existierenden Baron von A. hineinträumte. Sie schrieb an ihren imaginären Bräutigam postlagernde Briefe, fertigte selbst auch die Antworten an, die sie sich durch die Post zuschickte, sprach zu Freundinnen und Bekannten von ihrem Bräutigam und ihrer glücklichen Zukunft und bestellte schließlich in einem Wäschegeschäft unter der Vorgabe, ihr Bräutigam werde die Sachen bezahlen, eine Wäscheausstattung mit Monogramm und siebenzackiger Krone. Das sie die Bestellung nicht abnehmen konnte, das Geschäft geschädigt war, erfolgte Anzeige wegen Betrugsvorwurfs. Die Angeklagte wurde für zurechnungsfähig erklärt. Es erfolgte Verurteilung.

Was wir hier vor uns haben, ist das Erlebnis eines hysterischen Mädchens mit *Pseudologia phantastica*. Die meisten Mädchen dieses Typs, die ich in der Freiheit (d. h. außerhalb von Anstalten) gesehen habe, waren wirkliche Hochstaplerinnen, die solche Geschichten nur *in betrügerischer Absicht* vorbrachten und jede Gelegenheit wahrnahmen, durch Irrtumserregung andere zu schädigen.

Dieser — die Mehrzahl der pseudologischen Persönlichkeiten umfassenden — Gruppe steht eine kleine Zahl von Pseudologinnen ohne

kriminelle Neigungen gegenüber. Ich habe<sup>1)</sup> z. B. ein Mädchen beschrieben, die — ohne das Strafgesetz auch nur entfernt zu streifen — ein mehrmonatiges Liebesidyll mit einem nicht existierenden Manne namens Carl erlebte. Ähnlich diesem liegt, wie ich glauben möchte, der oben geschilderte Fall der Näherin. Wenn sie die ernstliche Absicht gehabt hätte, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so hätte sie nicht ihr Dasein als armselige Näherin weitergeführt, sondern Schulden gemacht, Betrügereien verübt und im großen Stil gelebt, wie das die richtige Hochstaplerin zu tun pflegt. Die Näherin hat auch die erwähnte Wäscheausstattung zwar bestellt, aber nicht abgeholt. Das Geschäft brachte sie ihr. Sie konnte nicht bezahlen und erhielt die Sachen infolgedessen auch nicht.

Hier ist es, wie ich glaube, durchaus angebracht, zu fragen, ob dieses Mädchen statt der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, nicht vielmehr die viel harmlosere Absicht gehabt hat, durch ihre Erzählungen die besondere Beachtung und den Neid ihrer Umgebung wachzurufen und sich selbst an ihren romanhaften Phantasien zu erfreuen.

Nimmt man diese psychologische Deutung des Falles als richtig an, so liegt — selbst im Hinblick auf den Dolus eventualis — kein Betrug vor. Man muß berücksichtigen, daß manche dieser hysterischen Persönlichkeiten sich so in ihre phantastischen Erzählungen hineinleben können, daß sie — wenigstens zeitweise — an die Wahrheit ihrer Berichte selbst glauben, und für diese Zeit fehlt ihnen naturgemäß auch das Bewußtsein der Irrtumserregung. —

Ehe ich zu einigen allgemeinen Bemerkungen übergehe, möchte ich noch einen selbst begutachteten Fall besprechen, der einen Beitrag zu dem Kapitel *Freiheitsberaubung* darstellt.

Zum besseren Verständnis sei vorausgeschickt, daß nach § 239 StGB. mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 2000 M. bestraft wird, wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt. Wenn die Freiheitsberaubung über eine Woche gedauert hat, so ist auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu erkennen. Die strafbare Handlung kann direkt oder auch mittelbar begangen werden (z. B. indem man eine Amtsperson durch wahrheitswidrige Angaben täuscht und so die Freiheitsberaubung bewirkt). Die Tat muß vorsätzlich geschehen. Die Freiheitsberaubung braucht nicht Endzweck der Handlung zu sein (RGSt. 7.261).

In der Provinz S., an einer Stelle, wo damals auf dem Lande große Unsicherheit herrschte, war eine 20jährige Hysterica als Gutssekretärin tätig. Das Mädchen war

<sup>1)</sup> Trugwahrnehmungen ohne Wahnvorstellungen usw. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psych.-gerichtl. Med. 69, Sitzungsber. des Psych. Vereins der Rhein-prov.

Masochistin, dabei sehr sinnlich. Um sich geschlechtliche Befriedigung zu verschaffen, fertigte sie mit verstellter Handschrift mehrere Briefe an, in denen sie aufgefordert wurde, das Gut zu verlassen. Wenn sie bliebe, würde ihr schwerer Schaden erwachsen. Diese Briefe legte sie teils im Hause nieder, teils zeigte sie sie der Herrschaft und schuf so große Unruhe im Dorf. Eines Tages steckte sie sich in geschlechtlicher Erregung im Kontor ein Handtuch als Knebel in den Mund und fesselte sich selbst, indem sie mit einer Zuckerschnur die Füße zusammenband und die Hände mit einer zweiten Schnur fest auf dem Rücken verschnürte. Das Handtuch hatte sie so tief in den Mund hineingesteckt, daß sie das Bewußtsein verlor. Sie wurde bald auf dem Boden liegend gefunden und erzählte nun, sie sei von einem Räuber überfallen worden, anscheinend habe der Täter nach Geld gesucht (es war Lohntag). Die Personalbeschreibung, welche sie von dem Räuber gab, war ziemlich farblos, paßte jedenfalls nicht auf den später Verhafteten.

Dadurch, daß der Gärtner des Guts in letzter Zeit mit dem Gutsherrn unliebsame Auseinandersetzungen gehabt hatte, geriet er in Verdacht und wurde in Untersuchungshaft genommen. Das Gericht entließ ihn wegen Mangels an Beweisen nach 2 Tagen, verhaftete ihn aber kurze Zeit darauf wieder und hielt ihn 60 Tage fest. Mitbestimmend für die zweite Verhaftung war das Drängen des Gutsherrn, Ungeschicklichkeiten, die der Gärtner selbst bei der ersten Verhaftung begangen hatte, gewisse — angebliche — Beobachtungen eines Privatdetektivs und die umheilvolle Tätigkeit eines Schrebsachverständigen.

Die K. hat den Gärtner nie belastet, im Gegenteil bei allen — uneidlichen — Vernehmungen stets erklärt, sie sei gut mit ihm ausgekommen und wisse nicht, wie gerade dieser Mann zu der Tat kommen sollte. Als der Gärtner in Haft war, schrieb sie wieder anonyme Zettel, die Drohungen gegen sich selbst enthielten und besagten, der Gärtner sei es nicht gewesen.

Die direkte Erklärung, der Raubüberfall sei fingiert gewesen, gab sie bei keiner Vernehmung ab.

Sie blieb auf dem Gute noch einige Wochen, setzte auch die Beunruhigung der Gutsbewohner fort und kehrte dann zu ihrem Vater zurück. Diesem fiel ihr verändertes Wesen auf. Er befragte sie eindringlich und sie gestand dann, was sie getan hatte. Der Vater bewirkte darauf die Haftentlassung des Gärtners.

Daß die K. eine besonders gefährliche Masochistin ist, hat sich auch später gezeigt. Sie bändelte mehrfach mit Männern an, reizte dieselben durch Koketterie zu geschlechtlichen Angriffen, und erklärte ihrem Vater hinterher, sie sei in Bewußtlosigkeit mißbraucht worden.

In den Stellungen, die sie jetzt hat, wird ihre Arbeitskraft und Geschicklichkeit sehr geschätzt. Nur fällt sie überall durch Lügenhaftigkeit auf. Sie hat ständig Verhältnisse, liebt erotische Literatur und schreibt selbst schwülstige Liebesgeschichten mit sadistisch-masochistischem Einschlag.

Sie ist körperlich eines der schönsten Mädchen, die ich gesehen habe.

Die Beobachtung in der Klinik ergab eine Reihe hysterischer Stigmata.

Das Gericht warf in dem eben geschilderten Falle die Frage nach den Voraussetzungen des § 51 StGB. auf. Das Vorliegen einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit wurde verneint, dagegen wurden die psychopathologischen Gedankengänge und das abnorme Gefühlsleben der K. eingehend erörtert.

Auszugehen war dabei von folgenden Gesichtspunkten: Der K. war zweierlei vorzuwerfen, nämlich a) die Vortäuschung des Raubanfalles und b) daß sie nach der Verhaftung des Gärtners nicht offen erklärte,

letzterer sei unschuldig. Die unter b) aufgeführte Unterlassung ist nicht strafbar. Niemand ist verpflichtet, sich selbst zu belasten. Es fragt sich, stellt die Vortäuschung des Raubanfalles mit ihren Folgen eine erschwerete Freiheitsberaubung dar?

Mitwirkende Ursache für die Verhaftung des Gärtners war das Handeln der K. sicher. Allerdings nicht alleinige Ursache.

Aber den *Vorsatz*, einen Menschen der Freiheit zu berauben, hatte die K. nicht. Ihr Vorsatz war darauf gerichtet, sich eine ihrer perversen Veranlagung entsprechende geschlechtliche Befriedigung zu verschaffen. Infolgedessen markierte sie eine Szene, in der ihre masochistischen Neigungen Befriedigung fanden, ohne auch nur entfernt an die Möglichkeit zu denken, daß ein anderer Mensch dadurch in Untersuchungshaft kommen könnte. Letzteres war ein unerwünschter Zufallserfolg.

Die krankhafte Sexualität des Mädchens hat hier eine Handlung ausgelöst, die — soweit es den subjektiven Tatbestand anlangt — als Freiheitsberaubung nicht angesehen werden kann.

Daß es Fälle gibt, in denen die psychologischen Verhältnisse anders liegen, indem der Täter dadurch, daß er andere der Freiheit beraubt, als Sadist geschlechtliche Befriedigung erzielt, habe ich früher an Hand einer von *Türkel* beschriebenen Beobachtung gezeigt.

Es handelte sich um einen Mann, der sich als Kriminalbeamter ausgab und unbefugt Frauen verhaftete. Die ängstliche Erregung seiner Opfer löste bei ihm Orgasmus aus. Hier war die Verhaftung zwar nicht Endzweck der Handlung, wohl aber wurde sie vorsätzlich herbeigeführt: ohne den Eingriff in die Freiheit der Mädchen erreichte der Täter sein Ziel, die geschlechtliche Befriedigung, nicht.

3. In früheren Arbeiten bin ich bereits mehrfach auf die Frage der „*Kleptomanie*“ eingegangen und habe dabei ausgeführt, daß diese Fälle nicht allein vom Standpunkte der Zurechnungsfähigkeit, sondern auch von dem der Tatbestandsmäßigkeit angesehen werden müßten. Tut man letzteres, so ergibt sich, daß selbst wenn die Wegnahme der fremden Sache in anderer Absicht, als der der rechtswidrigen Zueignung erfolgt, immer noch ein Delikt übrig bleibt, sobald die entwendeten Gegenstände verbraucht, verschenkt oder vernichtet werden (Diebstahl oder Unterschlagung oder Sachbeschädigung).

Seit ich jene Ausführungen niederschrieb, habe ich zwei Fälle begutachtet, in denen sich das Gericht auf den gleichen Standpunkt stellte.

In dem einen wurde behauptet, der Angeklagte *muisse* stehlen, weil er von einem unbezähmbaren Drange besetzt sei. Da er aber die so erlangten Gegenstände verbrauchte oder verkaufte, erfolgte Verurteilung.

Dasselbe geschah mit einem Altertumshändler, der bei seinen Einkäufen auch noch stahl. Er behauptete, letzteres geschehe aus sexuellen Motiven. Es konnte ihm nachgewiesen werden, daß er entweder Geld

oder *wertvolle* Altertümer stahl und die Beute verkaufte. Auch da erfolgte Verurteilung mit der beschriebenen Begründung.

## II.

Wir haben im dem ersten Teil dieser Abhandlung vorwiegend über die praktischen Erfahrungen berichtet, die das pathologische Motiv als Tatbestandsmerkmal betreffen. Das ist *ein* Problem der speziellen Strafrechtspsychopathologie. Es gibt deren noch zahlreiche andere. Einige von ihnen sollen im folgenden aufgezählt werden. Da es uns nur darauf ankommt, weitere Möglichkeiten aufzuzeigen, sehen wir von einer vollständigen Aufzählung der in Frage kommenden Gesetzesparagraphen ab.

a) Aus dem Militärstrafrecht gehört in das Kapitel der sogenannten Vorsatzabsichtsdelikte die *Fahnenflucht*. Der Vorsatz des Delinquenten ist auf unerlaubte Entfernung von der Truppe gerichtet, die Absicht geht dahin, sich der gesetzlichen oder von ihm übernommenen Dienstpflicht dauernd zu entziehen.

Schwierigkeiten bereiteten jene Fälle, in denen verhältnismäßig junge Leute, die, ähnlich wie sie im Zivilleben aus Heimweh dem Dienst entliefen (*Jaspers*), sich auch von der Truppe entfernten, ohne daß sie über das Weitere nachdachten. Insbesondere aber äußerten oder betätigten sie nicht die Absicht, sich dauernd der Dienstpflicht zu entziehen. Es handelte sich um Imbecille oder Hysterische, die auf ein unangenehmes Erlebnis mit impulsivem Fortlaufen reagierten. Welche Konsequenzen das hatte, darüber waren sie sich nicht klar, dachten auch nicht so weit. Namentlich mit Rücksicht darauf, daß bei Fahnenflucht im Rückfall im Felde sehr hohe Strafen, evtl. sogar die Todesstrafe, in Betracht kam, war die Feststellung, daß die *Absicht*, sich der Dienstpflicht *dauernd* zu entziehen, wahrscheinlich nicht bestanden hatte, von hoher Bedeutung. Es lag dann nicht Fahnenflucht, sondern nur unerlaubte Entfernung vor, ein Delikt, das wesentlich milder bestraft wurde.

Ähnlich zu werten sind manche Fälle von *Selbstverstümmelung* (§ 81), wenn der Täter eigentlich Selbstmord begehen will, der Versuch der Selbstentleibung aber mißlingt, durch die Selbstbeschädigung aber Dienstuntauglichkeit bewirkt wird.

b) Eine zweite Gruppe von Fragen aus dem Gebiete der Strafrechtspsychopathologie beschäftigt sich mit der *falschen Anschuldigung* (§ 164). Hier ist zu erörtern, ob die Anzeige „wider besseres Wissen“ erfolgt ist. Schwierigkeiten bereiten die Pseudologen, weil die Ansichten darüber, ob diese Patienten an die Richtigkeit ihrer Angaben glauben oder nicht, auseinandergehen. Ich persönlich habe nur einzelne Fälle gesehen, in denen mir die Annahme, die Pseudologin glaube an die Richtigkeit

ihrer phantastischen Erzählungen, genügend begründet erschien. Von diesen Kranken verfiel ein Teil später in eine psychogene Psychose.

Bezüglich gewisser sexueller Anschuldigungen nach Hypnosen und Narkosen verweise ich auf meine Ausführungen in diesem Archiv<sup>1)</sup>. Sie beweisen, daß solche Behauptungen manchmal in gutem Glauben ausgesprochen werden.

c) Es gibt im deutschen Strafrecht zwei Delikte, die insofern eine Sonderstellung einnehmen, als trotz des schweren Erfolges (Tod) die Straftaten milder beurteilt werden, weil man annimmt, daß den Tätern gewisse besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, die bei anderen Delikten fehlen. Gemeint ist die Kindstötung (§ 217) in oder unmittelbar nach der Geburt und die Tötung auf Verlangen (§ 216).

Bezüglich der *Kindstötung* habe ich auf Grund eigenen Materials (jetzt 21 Fälle) nachweisen können, daß ca. 75% Erstgebärende waren, die den Verlauf einer Geburt großenteils nicht kannten. Fast alle hatten die Schwangerschaft oder das Herannahen des Geburtstermines verschwiegen, häufig wurden sie von der Geburt überrascht. 70% der Angeklagten standen im Alter unter 20 Jahren. Die psychiatrische Untersuchung ergab nicht selten, daß eine Debilität oder Hysterie vorlag, und diese Tatsache erklärte es wohl auch, daß nicht ganz selten die Verurteilung nicht wegen Kindestötung, sondern wegen fahrlässiger Tötung erfolgte, weil angenommen wurde, daß die Gebärende durch den Geburtsakt so angegriffen war, daß sie die notwendigen Maßnahmen zur Versorgung des Neugeborenen unterließ und dadurch fahrlässig den Tod (z. B. durch Ersticken im Bett) herbeiführte.

Bei der *Tötung auf Verlangen* spielen pathologische Motive gleichfalls eine wichtige Rolle. Ich habe 10 derartige Fälle gesammelt. Immer handelte es sich um Liebespaare (zweimal homosexuelle), denen entweder von der Familie Schwierigkeiten bereitet wurden, oder wirtschaftliche Gründe machten eine Trennung erforderlich.

Die psychiatrische Erforschung des Lebenslaufes und der Persönlichkeiten ergab regelmäßig, daß es sich um psychopathische (Hysterie) oder imbecille Persönlichkeiten handelte, die zudem nicht ganz selten stark tranken. Die Tat selbst war meist unter solchen Umständen begangen, daß die Insuffizienz der beiden Beteiligten gegenüber dem praktischen Leben unzweideutig hervortrat.

Das „ausdrückliche und ernstliche Verlangen“ der Getöteten äußerte sich in der Form, daß dieselbe (meist ist es die Frau) den Partner allmählich für den Gedanken zu gewinnen, Widerstand und Bedenken durch suggestive Beeinflussung zu beseitigen suchte und bei Auswahl

---

<sup>1)</sup> 71, 744.

von Ort und Zeit für die Tat mitwirkte. Manchmal hätte man im juristischen Sinne nicht allein von Anstiftung, sondern geradezu von Beihilfe (§ 49) zur eigenen Tötung sprechen können.

Daß bei beiden Beteiligten, namentlich aber bei dem Täter, pathologische Affekte vorhanden waren, die durch unmittelbar voraufgegangenen Alkoholgenuss oft noch verstärkt wurden, ist gleichfalls hervorzuheben.

Unter diesen Umständen verdient trotz der Schwere des Erfolges das Delikt eine mildere Beurteilung als ein gewöhnlicher Mord oder Totschlag. Man muß sogar sagen, daß es vom psychiatrischen Standpunkt aus sehr zu bedauern ist, daß es bei der Tötung auf Verlangen im geltenden Recht keine mildernden Umstände gibt. Bei wenigen Delikten wären sie so angebracht, wie hier.

d) Wir haben soeben ein anderes Kapitel, das in unser Arbeitsgebiet fällt, gestreift, nämlich die pathologische *Anstiftung*. Ich habe bereits an anderer Stelle gezeigt, daß die dem pathologischen Einfluß Unterliegenden oft psychopathische Persönlichkeiten sind, die durch gesellschaftliche Isolierung, Alkoholmißbrauch, Sexualität und starke Suggestivkraft des Führers Opfer des letzteren wurden<sup>1)</sup>.

Studienobjekte finden sich in Revolutionszeiten in reichem Maße. Auch in den Kreisen der sexuell Abnormen begegnet man ihnen nicht selten.

Die praktische Bedeutung der Aufdeckung dieser Einflüsse im Einzelfalle kann darin liegen, daß für den Beeinflußten die Gewährung mildernder Umstände begründet werden kann.

e) § 53 Abs. 3 StGB. besagt, die Überschreitung der Notwehr sei nicht strafbar, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist.

Das, was der Gesetzgeber als Bestürzung, Furcht oder Schrecken zusammengefaßt hat, ist schon normalerweise ein komplizierter psychischer Komplex. Schwierig wird die Beurteilung des Einzelfalles, sobald nachgewiesen wird, daß der Täter erregt war. Durch Erregung wird die Wahrnehmung ungünstig beeinflußt und die richtige Deutung<sup>2)</sup> der Situation erschwert. Hat der Täter außerdem unter dem Einfluß des Alkohols gestanden, so verschiebt sich das Ganze noch mehr.

Bei Gelegenheit von Untersuchungen über die Kriminalität der Studenten (200 Fälle über 80 % Alkoholdelikte) ist mir aufgefallen, daß verhältnismäßig oft bereits nach kleinen Mengen Alkohol eine veränderte

<sup>1)</sup> Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankh. 71.

<sup>2)</sup> Ich habe einen Fall begutachtet, in dem der später schwer Verletzte eine gefährliche Waffe aus dem Bereich des Gegners bringen wollte, während letzterer die Handlung des andern so deutete, als ob er selbst angegriffen werden sollte.

Einstellung zur Außenwelt zu beobachten ist. Harmlose Äußerungen oder Bewegungen deutet der Angetrunkene als Beleidigungen oder Drohungen. Ohne sich weiter von der Richtigkeit seiner Ansicht zu überzeugen, reagiert er mit Schimpfreden, Schlägen oder Sachbeschädigungen.

Wann kann man in solchen Fällen von Notwehr sprechen? Wer an der Hand bestimmter Einzelfälle versucht hat, diese Fragen zu beantworten, der erkennt bald, daß uns die Literatur keine genügende Auskunft gibt. Dabei handelt es sich um Probleme, die sehr häufig im Gerichtssaal zur Erörterung stehen<sup>1)</sup>.

f) Der letzte Punkt, auf den ich kurz eingehen möchte, hat einzelne Bearbeiter bereits gefunden. *Marbe, Fritz Leppmann*<sup>2)</sup> u. a. haben Material dazu erbracht.

Es handelt sich bei den Falscheiddelikten um die Frage, ob derjenige, dem eine falsche Aussage vorgeworfen wird, die Fähigkeit hatte, die Unrichtigkeit seiner Erklärung einzusehen (Recht 11, Nr. 1181). Hierzu bedarf es, wie die erwähnten Autoren gezeigt haben, bisweilen besonderer psychologischer Versuche oder einer klinischen Analyse des Falles. Es kommt darauf an, die Zuverlässigkeit der Wahrnehmung, die Reproduktionstreue und verwandte Funktionen zu prüfen.

Die Gerichte haben sich in solchen Fällen bereits mehrfach psychologischer und psychiatrischer Sachverständiger bedient. Es gibt auch bereits eine ganze Anzahl von Reichsgerichtsentscheidungen, die sich mit dem Problem befassen.

Nahe verwandt hiermit sind schließlich Fragestellungen, die bei der fahrlässigen Körperverletzung (§ 230), fahrlässigen Gefährdung eines Eisenbahntransports (§ 316), nachlässigen Führung von Tieren auf öffentlichen Wegen (366<sup>5</sup>), unvorsichtigen Aufbewahrung von leicht entzündlichen Gegenständen (367<sup>6</sup>) und beim Feueranmachen an gefährlichen Stellen (368<sup>6</sup>) gelegentlich aufgeworfen werden.

Zu ermitteln ist dann, ob nicht infolge Übermüdung, momentaner Gedächtnisstörungen (bei Psychoneurosen oder Arteriosklerose) und ähnл. der Täter außerstande war, die erforderliche Aufmerksamkeit anzuwenden. *F. Leppmann*<sup>3)</sup> hat auch über einen solchen Fall berichtet.

Wenn ich hiermit meine Ausführungen schließe, so möchte ich nicht unterlassen, nochmals zu betonen, daß es mir nur darauf ankommt, zu zeigen, wie zahlreiche, z. T. noch ungelöste Fragen die Pathopsychologie des Strafrechts bietet. Vielfach hatte man bis jetzt nicht einmal erkannt, daß es sich dabei um Probleme handelt, die für uns neu sind und

<sup>1)</sup> Ähnliches kann man von den Begriffen Feigheit (§ 85 M. St. G. B.) Boshart (360, 13) u. a. sagen.

<sup>2)</sup> Ärztl. Sachverst.-Zeit. 1922.

<sup>3)</sup> Ärztl. Sachverst.-Zeit. 1920.

die man ohne eine klinische Erfassung der handelnden Persönlichkeit gar nicht lösen kann.

Auch damit ist aber unsere Arbeit noch nicht beendet. Wir müssen die gleichen Gesichtspunkte auch auf das Zivilrecht anwenden. Es hat sich schon gezeigt, daß nicht allein in der Frage der Geschäftsfähigkeit, sondern bei vielen anderen Gelegenheiten die Wirkung pathologischen Denkens und Fühlens rechtlich bedeutungsvoll sein kann. Ich verweise nur, um wahllos zwei Beispiele herauszugreifen, auf die Lehre vom Irrtum im Beweggrunde und die Ehescheidung wegen ehewidrigen Verhaltens.

---